

frei ließ (auf fol 68'), den Liebesbriefsteller (Nr. XXIII) und zur Füllung der Lage unter dreimaligem Tinten- und Federwechsel die Nr. XXIV—XXIX ein. Alle übrigen Einträge — die Nr. XXII, XVII 13 (2. Teil) und Nr. XXX—XXXII 15 (1. Teil) — gehören nicht zum ursprünglichen Bestand dieser Lagengruppe. Sie füllen als spätere Zusätze die leer gebliebenen Kolumnen und Seiten. Aus dieser Disposition geht deutlich die Absicht der Schreiber hervor: sie wollten den beiden theoretischen Briefstillehren (Nr. XVIII und XXI) jeweils eine Briefmustersammlung (Nr. XIX mit XX; Nr. XXIII) folgen lassen. Das führten sie auch aus, ohne übrigens darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Mustersammlungen zu den theoretischen Ausführungen paßten. Die Lagengruppe ist also zur Aufnahme von theoretischen Briefstillehren und Mustersammlungen angelegt worden. Obwohl die Nr. XXIV—XXIX dieser Grunddisposition nicht entsprechen, müssen sie dennoch zum Grundbestand der 9. Lage gerechnet werden, da B 3 sie in einem Zuge mit Nr. XXIII eingetragen hat.

Zur Ermittlung des *Terminus post quem* der 8. und 9. Lage lassen sich nur die beiden dem Grundbestand angehörenden Nr. XIX und XXVI verwerten. Obwohl die Mustersammlung des Henricus Francigena (Nr. XIX) in den Jahren 1121—1124 entstanden ist¹⁷³), kann sie nicht vor 1160 in den Kodex eingetragen worden sein, denn in dem Briefmuster Nr. 30 ist die Sigle *G*(regor VIII. Burdinus) in *A*(lexander III.) umgewandelt worden¹⁷⁴), eine Änderung, der die bisher nicht ermittelte Datierung des Briefmusters Nr. 32 (1159 Juni—Juli)¹⁷⁵) zeitlich durchaus entspricht. Außerdem kann das Epitaph Ottos von Freising (Nr. XXVI)¹⁷⁶), das dem um 1160 abgeschlossenen IV. Buch Rahewins der *Gesta Friderici* angehört, frühestens in diesem Jahr abgeschrieben worden sein. Der *Terminus post quem* der 8. und 9. Lage ist demnach mit 1160 festzulegen. Damit könnte dieser Teil der älteste des ganzen Kodex sein. Ob er wirklich vor den anderen Teilen entstanden sein muß, wird unten zu erörtern sein.

Zunächst sind noch die späteren Einträge der 9. Lage zu betrachten, die uns zwei wesentliche Anhaltspunkte zur endgültigen Anordnung der einzelnen Teile des Kodex und zur Ermittlung des Charakters der Brieflagen 10—17 liefern. Wie die Umschlagseiten der zweiten Lagengruppe (2.—7. Lage) sind auch die erste Seite der 8. (fol. 57) und die

¹⁷³) S. u. S. 481.

¹⁷⁴) Vgl. Odebrecht, AUF. 14, 256.

¹⁷⁵) S. u. Anm. 391.

¹⁷⁶) S. u. S. 462.